

Landkreis Hildesheim
Gemeinde Bockenem
Gemarkung Bockenem
Flur 3
Maßstab 1:1000

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung

ALS DACHFORM IST FÜR HAUPTBAUKÖRPER DAS GENEIGTE DACH VORGESCHRIEBEN. DIE DACHNEIGUNG SOLL MINDESTENS 28° UND DARF HÖCHSTENS 48° BETRAGEN. DIESE VORSCHRIFT IST EBENSO BEI EINEM NACHTRÄGLICHEN DACHAUSBAU VORHANDENER FLACHDACHGEBÄUDE (SÜDL. DER STRASSE "AUF DEM DALSER") ANZUWENDEN.

Textliche Festsetzung

DIE ANPFLANZUNGSFLÄCHE IST FLÄCHENDECKEND MIT STRÄUCHERN UND JE 150 qm ANPFLANZUNGSFLÄCHE MIT EINEM STANDORTHEIMISCHEN HOCHWERDENDEN BAUM ZU BEPFLANZEN.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, ber. S. ...), zuletzt geändert durch ... vom ...
und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...)
§ 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 666), zuletzt geändert durch ... vom ... (Nds. GVBl. S. ...)
und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch GESETZ vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323)
hat der Rat der Gemeinde STADT BOCKENEM diesen Bebauungsplan ...
die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 01-06 bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden Nebenbestimmungen textlichen Festsetzungen sowie der nachstehenden Nebenbestimmungen örtlicher Bauvorschriften über die Gestaltung als Satzung beschlossen.
BOCKENEM, DEN 22. Okt. 1987

Winkel
RATSVORSITZENDER /
BÜRGERMEISTER

Schierenbeck
STADTDIREKTOR

STADT BOCKENEM

STADTTEIL BOCKENEM
LANDKREIS HILDESHEIM

BEBAUUNGSPLAN
NR. 01-06
"SCHLEWECKER STRASSE"

1. ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG EINES
TEILBEREICHS
M.1:1000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GEMEINSAME GRENZE DER URFASSUNG MIT DER 1. ÄNDERUNG UND DER TEILAUFBEBUNG DES BEBAUUNGSPLANES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS:
 - DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES
 - DER AUFHEBUNG EINES TEILBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
 - DES SEIT DEM 10.02.1970 RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES (URFASSUNG)
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNGEN BAULICHER ANLAGEN
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- STELLUNG BAULICHER ANLAGEN LÄNGERE ACHE DES HAUPTBAUKÖRPERS
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- BAUGRENZE
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- SICHTDREIECK IN HÖHE VON 0,80 m ÜBER OBERKANTE STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN
- ORTSDURCHFARTSGRENZE MIT km - ANGABE
- KENNZEICHNUNG VON GEBIETEN MIT GLEICHEN FESTSETZUNGEN
- ZU ERHALTENDE BÄUME
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES (RÄUMLICHER ABSTAND UND FLÄCHENHAFTE BEPFLANZUNG)
- FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE BÄUME UND STRÄUCHER (S. TEXTLICHE FESTSETZUNG)
- FLÄCHE FÜR ANZUPFLANZENDE, HOCHWERDENDE BÄUME DIE STANDORTE DER BÄUME WERDEN DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMT
- ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME (STANDORTHEIMISCH HOCHWERDENDE BÄUME) DIE STANDORTE DER BÄUME WERDEN DURCH DIE PLANZEICHNUNG EXAKT BESTIMMT
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SPIELPLATZ
- DAUERKLEIN-GARTEN

ÜBERSICHTSSKIZZE

M. 1:25 000



VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS FÜR TK M. 1:25 000 DES HERSTELLERS: NDS. LANDESVERWALTUNGSAMT - LANDESVERMESSUNG - HANNOVER AZ. B5 512/81

STADT BOCKENEM STADTTEIL BOCKENEM

BEBAUUNGSPLAN NR. 01-06 M.1:1000
"SCHLEWECKER STRASSE"
1. ÄNDERUNG UND AUFHEBUNG EINES TEILBEREICHS

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER
KÖNIGSTRASSE 12 SPINOZASTRASSE 1
3200 HILDESHEIM 3000 HANNOVER
TEL. 0512/2 25 26 TEL. 0511 / 55 32 59

B-6/RI
C-6/RI
E-7/RI
J-7/RI

Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 23.05.1985 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01-06 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 26.11.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

BOCKENEM, den 22. Okt. 1987

Schierenbeck
STADTDIREKTOR

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für die Stadt Bockenem erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 12.08.85 Az.: 05.103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.08.1985). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Ortskarte übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den 13. 10. 87

Winkel
KATASTERAMT
HILDESHEIM

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

HILDESHEIM, den 27.02.1986

Winkel
Jürgen Weber

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 30.03.1987 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.05.1987 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 21.05.1987 bis 22.06.1987 gemäß § 2 Abs. 6 BBauG öffentlich ausliegen.

BOCKENEM, den 22. Okt. 1987

Schierenbeck
STADTDIREKTOR

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 Abs. 7 BBauG beschlossen. Den Beteiligten im Sinne von § 2 Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

den

Der Rat der Stadt hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 21.09.1987 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

BOCKENEM, den 22. Okt. 1987

Schierenbeck
STADTDIREKTOR

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 3. 10. 87 angezeigt worden.

Der Landkreis Hildesheim hat mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 11 Abs. 3 BauGB erklärt, daß hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr. 01-06 "Schlewecker Straße" eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 Abs. 2 BauGB rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird.

Hildesheim, den 27. JAN. 1988

Landkreis Hildesheim
Der Oberkreisdirektor

- Amt für Kommunalaufsicht -
Az.: (15) 15 11/408

Schöne
Schöne

Der Rat der Stadt ist in der Verfügung vom aufgeführten Auflagen / Maßgaben in seiner Sitzung am beigetreten. Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben vom bis öffentlich ausliegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

den

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am im Amtsblatt Nr. für den Landkreis Hildesheim bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

BOCKENEM, den

STADTDIREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

BOCKENEM, den

STADTDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluss gefaßt wurde

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung

3) Nichtzutreffendes streichen 6) Nur falls erforderlich

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

BOCKENEM, den

STADTDIREKTOR

UND AUFHEBUNG EINES TEILBEREICHS